

Liefer- und Zahlungsbedingungen der Griffnerhaus GmbH

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil unserer Angebote und Verträge für laufende und künftige Geschäftsverbindungen.
2. Das Eigentums- und Urheberrecht an allen gelieferten Entwürfen, Planungen und Berechnungen bleibt bei Griffnerhaus. Gegenüber Dritten dürfen diese Daten und Unterlagen nur mit Zustimmung von Griffnerhaus zugänglich gemacht werden.
3. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn die Bestellung des Auftraggebers durch Griffnerhaus angenommen wird.
4. Es wird eine Festpreisgarantie von zwölf Monaten ab Vertragsabschluss vereinbart.

II. Leistungsumfang

1. Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Kostenvoranschlag/Angebot, der Baubeschreibung sowie allen zusätzlichen vertraglichen Vereinbarungen und dem vom Auftraggeber gewählten Leistungsumfang gemäß Auftrag.
 - 1.1 Bei der Montage werden sämtliche erforderliche Fachmonteure durch Griffnerhaus gestellt. Die Kosten für die Montage verstehen sich als Fixpreis.
 - 1.2 Der Auftraggeber stellt, sofern mit dieser Leistung nicht Griffnerhaus beauftragt wird, zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung unentgeltlich Müllcontainer zur Verfügung.
2. Der Auftraggeber hat unverzüglich nach Auftragsbestätigung alle erforderlichen Schritte zur Erreichung der Baugenehmigung zu unternehmen. Das Entgelt für Leistungen aufgrund von Änderungsaufträgen von Behörden und/oder Änderungswünschen des Auftraggebers ist einvernehmlich festzulegen.
3. Das Baugrundrisiko trägt der Auftraggeber. Dieser ist verpflichtet, die Tauglichkeit des Baugrundes durch einen befugten Gewerksmann überprüfen zu lassen. Griffnerhaus prüft lediglich augenscheinlich. Griffnerhaus haftet für Sachschäden lediglich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

III. Liefertermine

1. Der im Kaufantrag gewünschte Liefertermin kann erst verbindlich zugesagt werden, wenn 12 Wochen vor diesem Termin die Baugenehmigung und die Finanzierungssicherstellung in Form einer Bankgarantie und 4 Wochen vor diesem Termin die Fertigmeldung für Bodenplatte oder Keller vorliegen. Die Schlussbesprechung zur Festlegung der endgültigen Ausführung des Hauses muss zu diesem Zeitpunkt durchgeführt sein. Nach der Schlussbesprechung sind Abänderungen nicht mehr möglich. Erst ab diesem Zeitpunkt kann Griffnerhaus mit der Produktions- und Detailplanung beginnen.
2. Erfüllt der Auftraggeber die vorgenannten Verpflichtungen nicht, so ist Griffnerhaus berechtigt, den Liefertermin auch über die vorgesehene Lieferfrist hinaus neu zu planen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, zumindest die Leistungen laut Leistungsumfang 1 von Griffnerhaus spätestens innerhalb von 12 Monaten ab Vertragsabschluss abzurufen.

IV. Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber muss rechtzeitig zur Anlieferung des Hauses das Baugrundstück soweit vorbereiten, dass bis zur Kellerdecke bzw. Fundamentplatte ein ungehinderter Zuweg für Schwerlastfahrzeuge bis 40 t und den Montagekran gewährleistet ist. Die Zufahrt muss so hergerichtet werden, dass der Montagekran mindestens an einer vollen Längsseite des Baukörpers auf einer ebenen, tragfähigen Fläche aufgestellt werden kann. Die notwendigen Lager- und Abstellplätze für die Einrichtung der Baustelle sind kostenlos zur Verfügung zu stellen.
2. Der Auftraggeber stellt Griffnerhaus ab Beginn der Aufbauarbeiten betriebsbereite Wasser- und Stromanschlüsse auf der Baustelle unentgeltlich zur Verfügung.
3. Die Baustelle muss frei von Hindernissen sein, eventuelle Abgrabungen oder Arbeitsräume müssen begefüllt sein. Ausschachtungen müssen unfallsicher abgedeckt sein. Freileitungen, die den Montageablauf hindern, müssen auf Kosten des Auftraggebers stromlos geschaltet oder – falls erforderlich – entfernt werden. Erforderliche Genehmigungen sind vom Auftraggeber rechtzeitig einzuholen. Straßenabsperungen hat der Auftraggeber auf seine Rechnung zu veranlassen.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiterhin, alle erforderlichen und von ihm durchzuführenden bzw. zu vergebenden Leistungen (Keller, Kamin etc.) entsprechend den von Griffnerhaus übermittelten Terminvorgaben (Termin-Serviceblatt) vorzunehmen und durchführen zu lassen, so dass bei Anlieferung des jeweiligen Lieferumfanges und Ankunft der Monteure sogleich mit der Montage begonnen werden kann.
5. Die im Keller- oder Fundamentplan vorgegebenen Maße sind genauestens einzuhalten. (Maßtoleranz maximal +/- 1 cm)
6. Griffnerhaus behält sich geringfügige Änderungen in Ausführung und Ausstattung des Hauses (ausgenommen vom Auftraggeber bedungene Eigenschaften) vor, sofern diese Änderungen nach der Verkehrsauffassung als bedeutungslos und zumutbar anzusehen sind, d. h. gleicher Qualität und Güte entsprechen. Das gleiche gilt für Änderungen, die einen technischen Fortschritt bedeuten. In beiden Fällen wird der vereinbarte Gesamtpreis nicht geändert.
7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, 12 Wochen vor Montagebeginn eine Gebäudeversicherung (Feuer- und Sturmschäden) abzuschließen.
8. Der Kamin muss bis zum Zeitpunkt der Dacheindeckung fertig hergestellt sein, damit die Abdichtung des Daches vorgenommen werden kann.

9. Allgemeine Pflichten des Auftraggebers

- a) Nebenkosten, insbesondere für Wasser und Strom werden vom Auftraggeber getragen.
 - b) Der Auftraggeber hat die für die Erschließung des Grundstückes und den Anschluss des Hauses erforderlichen Vereinbarungen mit den Versorgungsträgern abzuschließen und trägt die damit im Zusammenhang stehenden Kosten und Gebühren (wie z.B. für Kanal, Gas, Wasser, Strom, Telefon, Breitbandkabel, etc.).
 - c) Der Auftraggeber wird alle von Griffnerhaus zu liefernden Zeichnungen, Pläne und Berechnungen innerhalb von 2 Wochen ab Eingang freigeben. Geht keine Stellungnahme des Auftraggebers binnen 2 Wochen nach Eingang vorgenannter Unterlagen ein, so gelten diese Unterlagen als genehmigt, wobei auf diesen Umstand von Griffnerhaus jeweils besonders hingewiesen werden wird.
10. Kommt der Auftraggeber den von ihm übernommenen Verpflichtungen nicht nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Schadenersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu fordern.

V. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind gemäß der nachstehenden Zahlungsübersicht wie folgt zu leisten:

- a) **Hauptauftrag:** 10 % der Gesamtauftragssumme bei Erhalt des bestätigten Auftrages gemäß Punkt I Abs. 3
Die weiteren Zahlungen erfolgen dem beauftragten Leistungsumfang und dem Baufortschritt entsprechend: 85 % des Auftragswertes für Leistungsumfang 1 mit Beginn der Dacheindeckung des Hauses bzw. der Montage des Dachstuhls, wenn die Dacheindeckung entfällt, 85 % des Auftragswertes für Leistungsumfang 2 mit Beginn der haustechnischen Installationen, 85 % des Auftragswertes für Leistungsumfang 3 mit Beginn des Innenausbaus, 5 % der Gesamtauftragssumme 10 Tage nach Abschluss aller im Auftragsumfang enthaltenen Leistungen.
 - b) **Zusatzaufträge:** 10 % des Auftragswertes bei Erhalt der Auftragsbestätigung gemäß Punkt I Abs. 3 85 % des Auftragswertes gemäß Baufortschritt wie unter Punkt V Abs. 1a beschrieben. 5 % des Auftragswertes 10 Tage nach Abschluss aller im Auftragsumfang enthaltenen Leistungen.
2. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist Griffnerhaus berechtigt, Schadenersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu fordern. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank zu bezahlen.
3. Nach Erhalt der Auftragsbestätigung hat der Auftraggeber eine Finanzierungssicherstellung in Form einer unwiderruflichen Bankgarantie über 90% der Gesamtauftragssumme bis 12 Wochen vor Lieferung vorzulegen, aus der Griffnerhaus ermächtigt wird, die im Sinne des Punktes V. 1. fälligen Teilbeträge abzurufen.

VI. Gewährleistung und Schadenersatz

1. Die Gewährleistung und der Schadenersatz erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei unbeweglichen Sachen 3 Jahre, bei beweglichen Sachen 2 Jahre.
2. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Schadenersatz ist betreffend Sachschäden ausgeschlossen, es sei denn bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Griffnerhaus. Soweit die Montage durch den Auftraggeber oder dessen Gehilfen durchgeführt wird, haftet Griffnerhaus nicht für fehlerhafte Montage. Hierfür treffen Griffnerhaus auch keine Beratungs-, Überwachungs- oder Warnpflichten.

VII. Schlussbestimmungen

1. Mehrere Auftraggeber haften solidarisch als Gesamtschuldner. Sie erteilen einander unwiderruflich Vollmacht zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen.
2. Sämtliche von Griffnerhaus nach diesem Vertrag zu erbringende Leistungen bleiben Eigentum von Griffnerhaus bis zur vollen Befriedigung sämtlicher aus diesem Vertrag Griffnerhaus gegenüber dem Auftraggeber zustehender Ansprüche.
3. Gerät der Auftraggeber mit der Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen in Verzug, so ist Griffnerhaus berechtigt, nach erfolgloser angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu fordern.
4. Tritt der Auftraggeber unberechtigt vor Erteilung der Baugenehmigung vom Vertrag zurück, so beträgt der Vergütungsanspruch von Griffnerhaus 10 % der Auftragssumme für Leistungsumfang 1 pauschal für die erbrachten Vorleistungen. Tritt der Auftraggeber nach erteilter Baugenehmigung zurück, so ist Schadenersatz im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu leisten.
5. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass Griffnerhaus auf dem Grundstück des Auftraggebers ab Vertragsabschluss bis zur Bauabnahme Bauschilder, die auf sie hinweisen, aufstellt.
6. Zu viel geliefertes Material bleibt Eigentum von Griffnerhaus.
7. Für das Vertragsverhältnis gilt österreichisches Recht.
8. Als Gerichtsstand wird das sachlich in Betracht kommende Gericht in Graz vereinbart. Bei Verbrauchern ist das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Verbrauchers liegt.